

A1 Satzung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Ortenau

Antragsteller*in: Juni Schandl (KV Ortenau)

Status: Modifiziert

Antragstext

1 Satzung des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortenau

2 PRÄAMBEL

3 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortenau treten auf Grundlage der universellen,
4 unveräußerlichen, unteilbaren Menschenrechte für eine ökologische, soziale und
5 demokratische Gesellschaft ein. Die politische Arbeit ist an den Leitbildern
6 Ökologie, Frieden, Gleichstellung der Geschlechter, Schutz gesellschaftlicher
7 Minderheiten, Solidarität, Antifaschismus und Antirassismus orientiert.

8 Transparenz und Offenheit gehören zu den Grundsätzen des politischen Handelns
9 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortenau. Wir sehen den Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE
10 GRÜNEN als Basis unserer politischen Arbeit an.

11 § 1 Name und Tätigkeitsbereich

12 (1) Der Kreisverband -KV- führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Ortenau die
13 Kurzform lautet "GRÜNE Ortenau". Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet
14 des Ortenaukreises. Sitz ist Offenburg. Er gehört dem Landesverband Baden-
15 Württemberg an.

16 (2) Die Satzung des Landesverbandes Baden-Württemberg und des Bundesverbandes
17 einschließlich Frauenstatut, Beitrags- und Kassenordnung sowie die
18 Landesschiedsgerichtsordnung sind für den KV verbindlich und finden, soweit
19 durch diese Satzung nicht anders zulässig geregelt, sinngemäß Anwendung.

20 § 2 Zweck und Aufgaben

21 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Ortenau erstreben auf der Basis des Grundgesetzes der
22 Bundesrepublik Deutschland die Teilnahme an der politischen Willensbildung,
23 insbesondere durch die Beteiligung an Wahlen. Dabei verfolgen sie die in ihren
24 Programmen (Bundes-, Landes- und Kommunalprogramme) niedergeschriebenen Ziele.

25 § 3 GRÜNE JUGEND

26 (1) Die GRÜNE JUGEND Ortenau ist die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS
27 90/DIE GRÜNEN Ortenau. Sie ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss
28 mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei
29 einzusetzen, sowie die besonderen Interessen der GRÜNEN JUGEND in den Organen
30 der Partei zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.

31 Die GRÜNE JUGEND organisiert ihre Arbeit autonom.

32 (2) Die GRÜNE JUGEND Ortenau hat das Recht, Anträge an den Vorstand und die
33 Kreismitgliederversammlung zu stellen.

34 (3) Die Geschäftsvorfälle der GRÜNEN JUGEND werden über die Konten des
35 zugehörigen KV abgewickelt und im Rahmen der Buchhaltung des KV erfasst.

36 (4) Sofern die GRÜNE JUGEND des KV Ortenau zweckgebundene öffentliche Mittel für
37 Jugendarbeit erhält, ist dies im Rechenschaftsbericht des KV auszuweisen. Dies

38 gilt unabhängig davon, ob es sich um eine Teil- oder eine Nebenorganisation
39 handelt.

40 § 4 Ortsverbände

41 (1) Ein Ortsverband kann mit mindestens sieben Mitgliedern gegründet werden.
42 Über Gründung und räumliche Abgrenzung des Ortsverbandes entscheidet der
43 Kreisvorstand.

44 Über die Auflösung eines OV entscheidet die Mitgliederversammlung des OV mit 2/3
45 Mehrheit.

46 Die Verschmelzung von Ortsverbänden kann mit einer 2/3 Mehrheit der KMV
47 beschlossen werden.

48 (2) Die Organe der Ortsverbände sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

49 (3) Der Ortsverband unterliegt den Bestimmungen der Satzung des Landes- und des
50 Kreisverbandes.

51 (4) Die Ortsverbände wählen auf die Dauer von zwei Jahren paritätisch einen
52 Vorstand mit jeweils 2 Vorsitzenden, einem*r Kassierer*in und bis zu 4
53 Beisitzer*innen.

54 Je zwei Mitglieder des Ortsvorstands vertreten den Ortsverband gemäß §26 BGB.

55 Die Ortsvorstände geben sich selbst eine Geschäftsordnung.

56 (5) Ortsgruppen können in Städten und Gemeinden des Kreisverbands gebildet
57 werden, in denen mindestens drei Mitglieder leben.

58 § 5 Mitgliedschaft

59 (1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortenau. kann jede Person werden, welche
60 den Grundsätzen (Grundkonsens und Satzung) und Programmen von BÜNDNIS 90/DIE
61 GRÜNEN zustimmt und keiner anderen Partei angehört.

62 (2) Zuständig für die Aufnahme von Mitgliedern ist der Kreisvorstand des KV, in
63 denen die Bewerber*innen ihren Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt haben.

64 (3) Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der/die Bewerber*in bei
65 der Kreismitgliederversammlung Einspruch einlegen.

66 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

67 (4) Die Kandidatur für eine konkurrierende Partei oder Wahlliste ist mit der
68 Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht vereinbar.

69 § 6 Ende der Mitgliedschaft

70 (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss,
71 Streichung oder Tod.

72 (2) Der Austritt ist gegenüber dem Kreisvorstand zu erklären.

73 (3) Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das
74 Mitglied nach mindestens viermonatigem Beitragsrückstand trotz zweifacher

75 Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die mögliche Streichung den fälligen
76 Betrag nicht zahlt.

77 § 7 Organe des Kreisverbandes

78 (1) Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung als oberstes Organ
79 des Kreisverbandes, der Kreisvorstand und die Kreisschiedskommission.

80 § 8 Die Mitgliederversammlung

81 (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie
82 besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Alle Mitglieder haben Antrags-
83 und Stimmrecht.

84 (2) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Kalenderjahr vom
85 Vorstand einberufen werden. Auf Verlangen von einem Sechstel der Mitglieder muss
86 eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

87 (3) Zu den Mitgliederversammlungen ist jedes Mitglied vierzehn Tage vorher in
88 Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. In dringenden Ausnahmefällen
89 kann die Ladungsfrist auf sieben Tage verkürzt werden.

90 Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

91 (4) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, solange die
92 Versammlung keine abweichende Regelung trifft.

93 (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit
94 (Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Enthaltungen) gefasst, soweit
95 nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei
96 Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Gleiches gilt für Wahlen, falls
97 die Versammlung kein anderes Verfahren beschließt.

98 (6) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der
99 Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

100 (7) Aufgaben, die ausschließlich der Kreismitgliederversammlung vorbehalten
101 sind:

102 1. Wahl bzw. Abwahl des Kreisvorstandes

103 2. Wahl von Kassenprüfer*innen

104 3. Entlastung des Vorstandes und des/der Kassierer*in

105 4. Wahl der Delegierten zu den Organen des Landes- und Bundesverbandes

106 5. Satzungsänderungen

107 6. Erlass einer Beitrags- und Kassenordnung

108 7. Aufstellung der Kandidat*innen für die Kreiswahlen

109 8. Verabschiedung eines Haushalts

110 9. Beschluss von (Wahl-)Programmen

111 10. die Einrichtung von Arbeitskreisen.

112 (8) Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem/der Protokollführer*in zu
113 unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

114 § 9 Vorstand

115 (1) Der Vorstand besteht mindestens aus zwei Vorsitzenden darunter mindestens
116 eine Frau, dem/der Kassierer*in und 8 Beisitzer*innen.

117 (2) Der Vorstand wird von einer Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei
118 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich.

119 (3) Der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können jederzeit von
120 einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden
121 Stimmberechtigten abgewählt werden. Die Abwahl ist nur dann zulässig, wenn ein
122 entsprechendes Abwahlbegehren in der Einladung zur Mitgliederversammlung
123 angekündigt worden ist und die Einladung nicht dringlich erfolgt ist.
124 Ergänzungswahlen sind dann in derselben Sitzung durchzuführen. Sie gelten bis
125 zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.

126 Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

127 (4) Je ein Vorsitzende*r vertritt gemäß § 26 BGB den Kreisverband gemeinsam mit
128 einem weiteren Mitglied des Kreisvorstands nach Absatz (1).

129 Der Kreisvorstand kann per Beschluss besondere Vertretungsberechtigte gemäß § 30
130 BGB bestellen sowie Vollmachten für bestimmte Vorgänge erteilen.

131 (5) Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von dem/der
132 Protokollführer*in zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

133 (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

134 § 10 Kreisschiedskommission

135 (1) Die Kreisschiedskommission besteht aus drei Mitgliedern, die für zwei Jahre
136 in geheimer Wahl gewählt werden. Mitglieder der Kreisschiedskommission dürfen
137 keinem Parteivorstand angehören und nicht in einem Angestelltenverhältnis zu der
138 Partei sein.

139 (2) Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Kreisschiedskommission ist das
140 Landesschiedsgericht.

141 (3) Für Verfahren der Kreisschiedskommission findet sinngemäß die
142 Landesschiedsgerichtsordnung Anwendung.

143 § 11 Geschlechterparität

144 (1) Es gilt das Frauenstatut sowie § 3 der Bundessatzung. Sollte keine Frau für
145 einen Platz kandidieren, bzw. gewählt werden, entscheidet die
146 Mitgliederversammlung über das weitere Verfahren, die Mehrheit der Frauen haben
147 ein Vetorecht.

148 § 12 Arbeitskreise

149 (1) Die Mitgliederversammlung kann zur Bewältigung der politischen und
150 organisatorischen Arbeit des Kreisverbandes Arbeitskreise einrichten.

151 (2) Die Mitarbeit in den Arbeitskreisen steht allen Mitgliedern offen, solange
152 der Arbeitskreis sich keine anderen Regelungen gibt. Diese müssen vom

153 Kreisvorstand befürwortet werden. Die Hinzuziehung von Nichtmitgliedern ist
154 ausdrücklich erwünscht.

155 (3) Finanzielle und politische Aktivitäten der Arbeitskreise nach außen bedürfen
156 einer Bestätigung durch den Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung.

157 § 13 Satzungsänderung

158 (1) Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung durch eine 2/3 Mehrheit der
159 abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. Als gültige Stimmen zählen auch
160 Enthaltungen.

161 (2) Änderungen der Satzung sind nur bei eingehaltenen Antragsfristen gem. § 8(3)
162 und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.

163 § 14 Auflösung

164 (1) Über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes entscheidet die
165 Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Die Beschlüsse sind nur bei
166 eingehaltener Antrags- und Ladungsfrist und nicht bei Versammlungen mit
167 verkürzter Ladungsfrist möglich.

168 (2) Bei Auflösung des Kreisverbandes fällt das vorhandene Vermögen an den
169 Landesverband Baden-Württemberg.

170 § 15 Inkrafttreten

171 (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

172 (2) Gleiches gilt für spätere Änderungen der Satzung.

173 Offenburg, den ...

174 zuletzt geändert am: ...

Begründung

Unsere aktuelle Satzung ist von 2007 und behindert uns an machen Stellen bei der Arbeit. unter anderem steht im Dezember eine Vorstandswahl an, die wir diesmal rechtmäßig nach dem Frauenstatut des Bundesverbands abhalten möchten. Sprachlich ist alles auch auf die heutige Zeit angepasst.